

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 14/04 B

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

PHOENIX Pharmahandel AG & Co. KG,
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin PHOENIX AG,
Riesstraße 19, 80992 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Mai 2005 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 22. Januar 2004 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im ge-
nannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten um die Herausgabe von berechtigten Meldebescheinigungen zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer und berechtigten Verdienstabrechnungen.

Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 22. Januar 2004, das ihm am 28. Februar 2004 zugestellt worden ist, mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 2. Februar 2004, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 18. März 2004, Beschwerde eingelegt und mit Schreiben vom 20. März 2004, beim BSG eingegangen am 24. März 2004, zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Die Unterlagen, aus denen sich die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine mögliche Bewilligung von Prozesskostenhilfe ergeben, hat er im April 2005 vollständig vorgelegt.

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn voraussichtlich könnte auch eine weitere Begründung der Beschwerde nicht zur Zulassung der Revision nach § 160a Abs 4 Satz 2, § 160 Abs 2 SGG führen.

Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Die Unrichtigkeit des Urteils ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.

Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen des Klägers haben keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der vorgenannten Gründe ergeben.

2. Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss zu verwerfen. Der Kläger kann, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und zusätzlich in dem Schreiben des Vorsitzenden vom 23. März 2004 ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG). Das hat der Kläger innerhalb der am



29. März 2004 ablaufenden Frist nicht getan. Das Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.

Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Funktion der Nichtzulassungsbeschwerde im sozialgerichtlichen Verfahren wird auf die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und die Schreiben des Vorsitzenden vom 23. März und 5. April 2004 Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)